

ten. Der letzte Satz ist überflüssig, da die positive Diskriminierung der Frauen auch aus Art. XV (3)-(5) GG abgeleitet werden kann.²²⁶¹

2.6. Recht auf Gesundheit

Gemäß Art. XX (1) GG „hat jeder das Recht auf Erhaltung seiner körperlichen und seelischen Gesundheit.“²²⁶² Der Wortlaut des Grundgesetzes sichert also die Gesundheit nicht mehr „auf höchstmöglichem Niveau“, wie § 70/D (1) Verf. es tut.²²⁶³ In Art. XX (2) GG werden die Maßnahmen aufgelistet, durch die das Recht auf Gesundheit umgesetzt werden soll.²²⁶⁴ Dazu gehört auch die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Versorgungsniveau besteht jedoch weiterhin nicht.

2.7. Menschenwürdiges Wohnen

Art. XXII GG deklariert, dass „Ungarn anstrebt, jedem menschenwürdige Wohnmöglichkeiten und den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen zu sichern.“²²⁶⁵ Diese Vorschrift stellt ein Staatsziel dar und bedeutet eine geringere staatliche Verpflichtung als der sog. objektive Institutionsschutz.

²²⁶¹ Vgl. Viertes Hauptteil: 2.3.

²²⁶² Magyarország Alaptörvénye, XX.cikk (1), MK.2011/43 (IV.25.).

²²⁶³ 1949:XX.tv. 70/D.§ (1), MK.1949/174 (VIII.20.); Zweites Hauptteil: 1.3.3.2.2.5.

²²⁶⁴ Magyarország Alaptörvénye, XX.cikk (2), MK.2011/43 (IV.25.).

²²⁶⁵ Magyarország Alaptörvénye, XXII.cikk, MK.2011/43 (IV.25.).

